

VERWALTUNGSVORLAGE VL-68/2019

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL
Steuerabteilung	20.05.2019	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Haupt- und Finanzausschuss	vorberatend	04.07.2019	3/19	
Rat der Stadt Lünen	beschließend	11.07.2019	3/19	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern (Vergnügungssteuersatzung) in der Stadt Lünen vom 9. März 2011

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Durch die Anpassung der Steuersätze soll das bisherige Vergnügungssteueraufkommen in Höhe von 1,37 Mio. Euro gesichert werden.

INKLUSIONSVERTRÄGLICHKEIT

Die Vorlage hat keine Auswirkung auf die inklusive Entwicklung der Stadt Lünen.

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Rat der Stadt Lünen beschließt die als Anlage 1 beigefügte 3. Änderungssatzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern (Vergnügungssteuersatzung) in der Stadt Lünen vom 9. März 2011.

Der Bürgermeister

SACHDARSTELLUNG

Die Vergnügungssteuer ist eine örtliche Aufwandsteuer im Sinne des Art. 105 Abs. 2 a Grundgesetz (GG). Nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) kann die Vergnügungssteuer per Satzung von den Städten/Gemeinden erhoben werden.

Derzeitige Grundlage für die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Stadt Lünen ist die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Lünen vom 9. März 2011 (VStS).

I. Änderung der Steuersätze für Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit

1. Aktuelle Steuersätze

Ab dem 01.10.2018 ist die 2. Änderungssatzung vom 17.07.2018 in Kraft getreten.

Diese Veränderung wurde aufgrund der neueren Rechtsprechung notwendig, die die Umstellung der Steuersätze von „Einspielergebnis“ auf „Spieleinsatz“ verlangte. Der „Spieleinsatz“ bemisst sich dabei als die Summe der von den Spielern je Apparat zur Erlangung des Spielvergnügens aufgewendeten Beträge.

Auf Grundlage der damaligen Werte wäre bei den Sätzen 4,4 % für Geldspielgeräte in Spielhallen und 3,8 % für Geldspielgeräte an sonstigen Aufstellorten das bisherige Vergnügungssteueraufkommen in Höhe von 1,37 Mio. Euro erreicht worden. Eine Erhöhung des Vergnügungssteueraufkommens wurde aus Gründen der Rechtssicherheit nicht beabsichtigt.

Die Folgen des Glückspielstaatsvertrages und der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (Spielverordnung - SpielV) konnten damals noch nicht abgesehen werden.

2. Auswirkung der Änderung der Spielverordnung | Anpassung der Steuersätze

Ab dem 11.11.2018 haben sich für den Betrieb von Geldspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit aufgrund der Siebten Verordnung zur Änderung der Spielverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom 28.11.2014 (7. ÄnderungsVO) Änderungen für den Betrieb von Geldspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ergeben. Es dürfen seitdem keine Geräte mehr betrieben werden, die nicht der Technischen Richtlinie für Geldspielgeräte Version 5.0 vom 27.01.2015 der Physikalisch Technischen Bundesanstalt entsprechen.

Seit Inkrafttreten dieser Änderung können nun deren Auswirkungen betrachtet werden:

Die demnach erforderliche Umrüstung bzw. das Austauschen der Geldspielautomaten führt zu erheblichen Einbrüchen bei den Einnahmen der Betreiber. Die Bespielung der neuen bzw. veränderten Automaten führt zu verändertem Kundenverhalten weil

1. der Zugang zu den Automaten nur noch mit Code oder Codekarte möglich ist. Diese Codes bzw. Codekarten werden durch die Mitarbeiter ausgegeben,
2. im Gegensatz zu früher, als mehrere Automaten gleichzeitig bespielt werden konnten, nur noch ein Gerät pro Kunde bespielt werden kann,
3. die Automaten nur noch bis zu 10,00 € statt bisher 25,00 € Einwurf annehmen. Danach muss die Karte neu aufgeladen werden bzw. für den Einwurf von Münzen ein neuer Code von den Mitarbeiter/innen vergeben werden.

Durch den Rückgang der Einnahmen bei den Betreibern verringert sich auch das Vergnügungssteueraufkommen. Lünen als überschuldete Kommune ist gehalten, den rechtlich möglichen Rahmen der Ertragserzielung auszuschöpfen.

Es wird daher empfohlen, die in anderen Kommunen zurzeit festgesetzten Höchstsätze von 5,5 % für Geldspielgeräte in Spielhallen und an sonstigen Aufstellorten zu verwenden.

Bei der Besteuerung muss darauf geachtet werden, dass die Steuersätze sich nicht erdrosselnd, d.h. bestandsgefährdend, für die Steuerpflichtigen auswirken. Ein Hinweis auf eine erdrosselnde Wirkung kann nach einer Veränderung der Vergnügungssteuersatzung der massive Rückgang von Spielhallen

im Stadtgebiet sein. Jede Kommune ist gehalten, für sich zu analysieren, ob der gewählte Steuersatz erdrosselnd wirkt.

Die Entwicklung in Lünen zeigt sich wie folgt:

Anzahl Spielhallen 2016-2019

Jahr	2016	2017	2018	20.05.2019
Spielhallen	19	19	19	19

Anzahl Apparate mit Gewinnmöglichkeit

Jahr	2016	2017	2018	2019	Diff. 2016/19	%
Apparate in Spielhallen	205	210	212	210	+ 5	+ 2,4
Apparate sonstige Aufstellorte	108	125	110	109	+ 1	+ 0,9
Summen	313	335	322	319	+ 6	+ 1,9

Die Anzahl der Spielhallen ist seit der letzten Satzungsänderung nicht gesunken. Die Anzahl der steuerlich erfassten Spielapparate hat sich von 2016 bis 2018 um 1,9 % erhöht, es liegt also kein Rückgang vor.

3. Glücksspielstaatsvertrag | aktuelle Situation Lünen

Zurzeit gültig ist der Erste Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag - Erster GlüÄndStV) vom 15.12.2011, in Kraft getreten am 01.07.2012. Umgesetzt wurde der Staatsvertrag in NRW durch das Gesetz zur Ausführung des Glücksspielstaatsvertrages (Ausführungsgesetz NRW Glücksspielstaatsvertrag - AG GlüStV NRW) vom 13. November 2012, welches am 01.12.2012 in Kraft getreten ist. Eine Übergangsfrist erlaubte einen Weiterbetrieb von bestehenden Spielhallen bis zum 01.12.2017.

In Lünen werden von acht Betreibern an 14 Standorten 19 Spielhallen betrieben. Aufgrund des geltenden Glücksspielstaatsvertrages hat die örtliche Ordnungsbehörde den Betreibern von 4 Spielhallen die Erlaubnis zum weiteren Betrieb der Spielhallen untersagt. Demnach hätten 3 Spielhallen im Mai 2018 ihren Betrieb einstellen müssen und eine Spielhalle müsste Ende Dezember 2019 ihren Betrieb einstellen. Dabei handelt es sich jeweils um Standorte, an denen zwei Spielhallen gleichzeitig betrieben werden.

Aktuell haben die betroffenen Betreiber gegen die angedrohten Schließungen Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht Gelsenkirchen eingereicht. Der Ausgang dieser Verfahren ist noch offen, vorläufig werden die Spielhallen weiter betrieben. Ob die Schließungen tatsächlich endgültig durchgeführt werden, ist noch nicht absehbar (Stand 16.05.2019).

Weitere Ertragsrückgänge bei der Vergnügungssteuer sind daher zukünftig trotz der vorgeschlagenen Erhöhung der Steuersätze nicht ausgeschlossen.

4. Satzungsänderung

Zur Änderung der Steuersätze wird § 7 Abs. 5 Nr. 1 VStS neu gefasst (vgl. **Anlage 1**).

II. Inkrafttreten

Die Satzung soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt nach dem Ratsbeschluss in Kraft treten. Da die Vergnügungssteuer quartalsmäßig erhoben wird, ist dies der 01.10.2019.